



Landratsamt Landsberg am Lech

Sozialhilfeverwaltung, Aufsicht Pflege- und Behinderteneinrichtungen



Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

Arche e.V. Landsberg
Erpfinger Str. 5
86899 Landsberg am Lech

| | | | |
|---|-----------------------|-------------------------------|--------------------------|
| Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom | | | |
| Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen 481 - SG 40 FQA | | Dienstgebäude Hauptgebäude | |
| Tel. 08191 129-1271 | Fax 08191 129-5271 | Zimmer 005 | Landsberg, 14.08.2023 |
| Ihre Ansprechpartner/in: Meike Vorwold meike.vorwold@lra-ll.bayern.de | | | |

Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) Prüfbericht II nach dem PfleWoqG

Träger der Einrichtung: Arche e.V. Landsberg
Erpfinger Str. 5
86899 Landsberg am Lech

Geprüfte Einrichtung: Arche e.V. Landsberg
Erpfinger Str. 5
86899 Landsberg am Lech

In der Einrichtung wurde am 22.05.2023 von 16.10 Uhr bis 18.05 Uhr eine turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

In der Einrichtung wurde am 23.05.2023 von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr eine turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

Die Prüfungen umfassten folgende Qualitätsbereiche:

Wohnqualität
Betreuung MmB
Verpflegung
Pflege und Dokumentation
Qualitätsmanagement
Arzneimittel
Mitwirkung
Förderplanung MmB
Personal

Hierzu hat die FQA zu den jeweiligen Zeitpunkten der Prüfungen folgendes festgestellt:

Benötigen Sie einen individuellen Termin außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten oder benötigen Sie bei einer persönlichen Vorsprache einen barrierefreien Zugang, rufen Sie uns bitte an.

Postanschrift
Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühmann-Str.15, 86899 Landsberg am Lech

Dienstgebäude
Hauptgebäude • Von-Kühmann-Straße 15 • 86899 Landsberg am Lech
Vermittlung: ☎ Tel: 08191129-0 - ☎ Fax: 08191/129-1011
E-Mail: poststelle@lra-ll.bayern.de Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de>

Öffnungszeiten: Mo - Fr: 8:00 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 16:00
Erweiterte Öffnungszeiten der Zulassungsstelle: Mo - Do: 7:30 - 12:30, Fr: 7:30 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 16:00

Bankverbindungen

Sparkasse Landsberg-Dießen
BLZ 700 520 60, Kto. 422
IBAN: DE39 7005 2050 0000 0004 22
BIC: BYLADEM1LLD

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG
BLZ 700 919 00, Kto. 52 03 00 7
IBAN: DE19 7009 1600 0005 2030 07
BIC: GENODEF1DSS

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart (Mehrfachnennungen möglich):
Stationäre Einrichtung für Menschen mit Behinderung

Angebote Wohnformen (Mehrfachnennungen möglich):
Wohngruppe für Menschen mit geistiger Behinderung

Tagesstrukturierende Maßnahmen für Menschen mit Behinderung

| | |
|---|---------|
| Angebote Plätze: | 8 |
| davon Beschützte Plätze: | 0 |
| davon Plätze für Rüstige: | 0 |
| Belegte Plätze: | 8 |
| Einzelzimmerquote: | 100% |
| Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%): | 81,30 % |
| Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung | 1 |

Die Verwendung der Begriffe „Bewohner, Mitarbeiter usw. in diesem Bericht ist geschlechtsneutral zu bewerten und soll keinesfalls diskriminierend sein. Vielmehr soll die Verwendung durchgehend einheitlicher Begriffe einem ungestörten Textfluss beim Lesen dienen.

Hinweis: Die Schilderungen und Beobachtungen im vorliegenden Prüfbericht beziehen sich ausschließlich auf Stichproben während des Begehungszeitraums. Dienstpläne, Bewohnerlisten sowie Personallisten wurden im Nachhinein gesichtet und ausgewertet. Die Auswertung der Dienstpläne bezieht sich auf den jeweils aktuellen Monat der Begehung sowie auf die beiden vorhergehenden Monate. Die Erhebung von erneuten Mängeln kann sich unter anderem auf weiter zurückliegende Zeiträume bzw. auf weiter zurückliegende Prüfberichte beziehen.

II. Informationen zur Einrichtung

II.1. Positive Aspekte und Informationen

In der Einrichtung der Arche Landsberg wohnen acht Erwachsene mit geistiger Behinderung. Zwei weitere Bewohner werden ambulant in einer Außenwohngruppe in Landsberg betreut und bei Aktivitäten der Einrichtung mit eingebunden. Alle Bewohner haben einen gesetzlichen Betreuer.

Tagesbetreuung findet in der Einrichtung nicht statt (WEG), die Einrichtung ist an die WfB der IWL und an Regens Wagner Holzhausen angebunden. Eine Bewohnerin arbeitet in Landsberg beim CAP-Markt, eine andere Bewohnerin ist im Hofladen von Regens Wagner in Holzhausen tätig.

Die Einrichtung hat eine Bewohnervertretung, welche sich einmal monatlich trifft. Darüber hinaus findet einmal im Monat eine Hausversammlung statt, an der alle Bewohner und Mitarbeiter teilnehmen, um sich im Plenum zu besprechen und auszutauschen.

Besonders positiv ist aufgefallen, wie partizipativ die Arche e.V. arbeitet. Der Austausch zwischen Leitung, Assistenten und Bewohnern findet auf allen Ebenen auf Augenhöhe statt. Die Bewohner äußerten sich positiv zu den Assistenten, sie fühlen sich wohl, haben Vertrauen und können sich mit Sorgen und Wünschen an diese wenden. Das Netzwerk der Arche (Ehrenamt, Austausch zwischen den Arche-

Einrichtungen, kirchliche Gemeinschaften, Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Behindertenhilfe) zeigt sich als große Bereicherung im Alltag für die Bewohner. Die Förderplanung ist partizipativ, erfüllt die SMART-Kriterien und zeigte sich bei der Begehung sowohl laufend als auch evaluiert aktuell und passend. Diese wird regelmäßig in den Tages- und Wochenplan mit eingearbeitet.

Für die Einrichtung gibt es einen laufenden Bescheid vom 25.07.2019 über eine Befreiung von den Mindestanforderungen des § 15 Abs. 1 Satz 3 AVPfleWoqG, Gemäß dem Bescheid müssen nachts bis auf Widerruf keine Nachtwachen durch Fachkräfte vorgehalten werden.

Da sich in Bezug auf die Begründung der Befreiung nichts geändert hat, bleibt der Bescheid bis auf Widerruf in der Form bestehen, dass die Betreuung der Bewohner in der Nacht mit einer Nachtbereitschaft auch durch Hilfskräfte und unterstützender Rufbereitschaft durch Fachkräfte sichergestellt wird.

Die Nachtbereitschaften werden von vier Mitarbeitern übernommen, die im Haus wohnhaft sind.

Die Bewohner haben keinen Pflegebedarf.

Eine begutachtete Bewohnerin hat einen Blutzuckersensor am Arm.

Diesen kann sie weitgehend selbständig betätigen. Sie notiert auch die angezeigten Werte.

Sie spritzt sich unter Aufsicht die erforderlichen Einheiten.

Zum Begehungszeitpunkt werden in der Einrichtung keine freiheitsentziehenden Maßnahmen durchgeführt und auch keine Medikamente zu freiheitsentziehenden Maßnahmen verwendet.

Die Mahlzeiten werden gemeinschaftlich im Wohnbereich eingenommen. Werktags wird zweimal wöchentlich frisch gekocht sowie am Wochenende. Am Begehungstag gibt es zum Abendbrot u.a. viel frischen Salat. Bei Fleisch- und Wurstwaren wird auf Bioprodukte Wert gelegt.

Das Konfliktmanagement innerhalb der Einrichtung werde auf Selbstreflexion, Gesprächsangebote, regelmäßige Supervision (alle drei Monate) sowie auf schriftliche Vereinbarungen (auch mit Bewohnern) gestützt.

Es bestehe regelmäßiger und konstruktiver Austausch mit Angehörigen und gesetzlichen Betreuern.

Die Mitarbeiter bekommen regelmäßig Angebote zur Fort- und Weiterbildung und nehmen diese wahr.

Mit der umliegenden Nachbarschaft stehe man in einem offenen und freundlichen Verhältnis.

Die Einrichtung verfügt über einen großen, eingewachsenen Garten, der einzeln oder gemeinschaftlich vielfältig genutzt wird: Hoch-Beet, Grillplatz, Erholungs-Ort, Gruppen-Angebote im Freien.

Die Bewohnerzimmer sind als persönlicher Rückzugsort und zur Wahrung der Privatsphäre individuell eingerichtet und gestaltet. Alle zum Begehungszeitpunkt angetroffenen Bewohner wirken fröhlich, offen im Kontakt und selbstbestimmt.

Die Konzeption der Einrichtung ist christlich-humanistisch geprägt. Es finden tägliche, freiwillige Treffen im Gebetsraum statt, zudem gibt es spirituelle und meditative Angebote.

Gemäß der Konzeption wird die Reinigung des Hauses von Bewohnern gemeinsam mit Mitarbeitern durchgeführt.

II. 2. Qualitätsentwicklung

In allen Bewohner-Zimmern sollen Alarm-Knöpfe für akut eintretende Notfallsituationen installiert werden. Die jeweilige Nachtbereitschaft erhält über ein mobiles Gerät das abgesendete Alarm-Signal.

II.3. Qualitätsempfehlungen

[Hier können Empfehlungen in einzelnen Qualitätsbereichen ausgesprochen werden, die aus Sicht der FQA zur weiteren Optimierung der Qualitätsentwicklung von der Einrichtung berücksichtigt werden können, jedoch nicht müssen. Es kann sich dabei nur um Sachverhalte handeln, bei denen die Anordnungen des Gesetzes erfüllt sind, die also keinen Mangel darstellen.]

II.3.1. Qualitätsbereich Personal/Qualitätsmanagement

Aus den Dienstplänen bzw. aus den hinterlegten Arbeitszeitmodellen geht nicht hervor, ob Betreuungskräfte, die an einzelnen Tagen vormittags im Dienst waren, z.B. wegen akut aufgetretener Erkrankung von Bewohnern tätig waren, weil diese nicht arbeiten gehen konnten oder ob sie mit anderen Aufgaben unabhängig von Bewohner-Betreuung betraut waren (bspw. Reinigung, Organisation, Einkäufe etc).

Wir empfehlen, die Dienstpläne transparenter zu gestalten mithilfe von neu benannten Arbeitszeitmodellen, die deutlich machen, ob innerhalb eines Dienstes Bewohnerbetreuung stattfindet bzw. stattgefunden hat oder ob sonstige, Betreuungsunabhängige Aufgaben ausgeführt wurden.

Die Transparenz dient auch einer Verdeutlichung, ob für bestimmte Diensten eine Fachkraft vorgehalten werden muss.

In der Einrichtung ist zum Begehungszeitpunkt eine Pflegefachkraft (Krankenschwester) als Fachkraft im pädagogischen Gruppendienst beschäftigt. Wir empfehlen, für die zum Begehungszeitpunkt im pädagogischen Gruppendienst tätige Pflegefachkraft eine individuelle Stellenbeschreibung zu erarbeiten und aufzusetzen, um zu gewährleisten, dass diese möglichst entsprechend ihrer Qualifikation im pädagogischen Gruppendienst eingesetzt werden kann.

Außerdem empfehlen wir, dass die zum Begehungszeitpunkt im pädagogischen Gruppendienst tätige Pflegefachkraft weiterhin fortlaufend und regelmäßig an (aneinander aufbauenden) pädagogischen Seminaren und pädagogischen Fortbildungen teilnimmt und bei der pädagogischen Arbeit weiterhin eng durch die in der Einrichtung tätigen pädagogischen Fachkräfte in das multiprofessionelle Team eingebunden wird.

Wie mit der Regierung von Oberbayern und dem Bezirk Oberbayern bei einem gemeinsamen Gespräch am 17.07.23 in München besprochen, wird der Bezirk Oberbayern eine Anpassungsvereinbarung in der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung hinsichtlich der aktuellen Wochenstunden der zum

Begehungszeitpunkt beschäftigen Pflegefachkraft (30 WS) sowie über den Inhalt abzuleistender Schulungen und Fortbildungen vornehmen. Diese Anpassungsvereinbarung gilt ausschließlich für die aktuell zum Begehungszeitpunkt beschäftigte Pflegefachkraft. Die Pflegefachkraft (Krankenschwester) gilt bis zur Beendigung ihrer beruflichen Tätigkeit bei der ARCHE e.V. weiterhin als Fachkraft im pädagogischen Gruppendienst. Der Fachkraft-Status im pädagogischen Gruppendienst gilt ausschließlich für die aktuell zum Begehungszeitpunkt beschäftigte Pflegefachkraft. Es handelt sich hierbei um eine Einzelfallentscheidung der FQA Landsberg.

II.3.2. Qualitätsbereich Wohnqualität

Die Pflanzen im Gemeinschafts-Wohnbereich wirken zum Begehungszeitpunkt ungepflegt und vertrocknet. Wir empfehlen, den bestehenden Plan für die Pflanzenpflege kontinuierlich auszuführen und umzusetzen.

Das Mobiliar im Wohnbereich wie in der Küche wirkt zum Begehungszeitpunkt veraltet. Wir empfehlen, die Räumlichkeiten neu zu gestalten.

II.3.3. Qualitätsbereich Mitwirkung

Hinsichtlich der beruflichen Chancen und der Weiterentwicklung für alle Bewohner empfehlen wir grundsätzlich, dem ersten Arbeitsmarkt in der Region wiederkehrend und regelmäßig Kooperationsinteresse zu signalisieren.

Hier empfehlen wir die Fachstelle des Landkreises Landsberg am Lech für Inklusion (<https://www.inklusion-landkreis-landsberg.de/>).

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 PflWoqG erfolgt.

[Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bez. dem Träger überlassen.]

III. 1. Qualitätsbereich: Bauliche Gegebenheiten

- III. 1. 1. 1. Die Stufenmarkierungen an den Treppenstufen der jeweiligen Treppen sind veraltet und somit nicht mehr erkennbar.
- III. 1. 2. Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).
- III. 1. 3. Etwaige Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung des festgestellten Mangels:
 - III. 1. 3. 1. Gemäß § 2 Abs. 1 AVPflWoqG müssen stationäre Einrichtungen und ihre Anlagen entsprechend der DIN 18040-2, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen, Ausgabe 2011, barrierefrei erreicht und genutzt werden können. Nach 4.3.6.4 DIN 18040-2 müssen Einzelstufen und alle Stufen einer frei im Raum liegenden Treppe markiert werden.

Bei Treppen in einem Treppenhaus müssen mindestens die jeweils erste und letzte Stufe der Treppenläufe markiert werden. Empfohlen ist aber auch hier die Markierung aller Stufen.

Wir empfehlen, an der Wendeltreppe als frei im Raum liegende Treppe alle Stufen zu markieren sowie bei den anderen Treppen mindestens die jeweils erste und letzte Stufe zu markieren.

III. 2. Qualitätsbereich Personal

III. 2. 1. 1. Als Haus- und Gruppenleitung wird zum Begehungszeitpunkt eine Betreuungskraft eingesetzt. Der entsprechende Mitarbeiter hat keine einschlägige pädagogische Berufsausbildung absolviert.

III. 2. 2. Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

III. 2. 3. Etwaige Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung des festgestellten Mangels:

III. 2. 3. 1. Gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 9 PflWoqG haben der Träger und die Leitung einer stationären Einrichtung sicherzustellen, dass ausreichend fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird und dass insbesondere die sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung gewährleistet ist. Gemäß Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 PflWoqG hat der Träger einer stationären Einrichtung sicherzustellen, dass Betreuungskräfte in ausreichender Zahl und mit der für die von ihnen zu leistende Tätigkeit erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung vorhanden sind.

Der Haus- und Gruppenleitung (Leitungsposition) obliegt die Planungs-, Steuerungs- und Kontrollfunktion über Personal, Abläufe und pädagogische Handlungsweisen. Diese Prozesse müssen von einer pädagogischen Fachkraft durchgeführt werden und der in diesem Zusammenhang vorzuhaltende Ansprechpartner sowohl für Bewohner als auch für Mitarbeiter muss eine pädagogische Fachkraft sein.

Eine Betreuungskraft ist nicht mit Leitungsaufgaben im pädagogischen Sinn zu betrauen.

Wir empfehlen, die Haus- und Gruppenleitung mit einer pädagogischen Fachkraft zu besetzen. Weiterhin empfehlen wir, die Tätigkeitsbeschreibung des betreffenden Mitarbeiters von „Haus- und Gruppenleitung“ bspw. auf „Haustechniker“ oder „technischer Hauskoordinator“ abzuändern, um damit seinen Tätigkeitsbereich für alle ersichtlich und transparent zu machen. Wir raten dazu, die Gestaltung der Dienstpläne durch den Haustechniker weiterhin ausschließlich nach Absprache mit einer pädagogischen Fachkraft oder mit der Gesamtleitung vorzunehmen.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt:

Am Tag der Begehung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. **Festgestellte erhebliche Mängel**

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 des PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt:

Am Tag der Begehung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

VI. **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder **unmittelbar Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

Landratsamt Landsberg am Lech,

Von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg am Lech

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Meike Vorwold